

# ESG 1 overview 2024 (02/2024)

## Praxisfragen – LÖSUNGEN

# Themenbereich 4: Die Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

## Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

## 4.3 Der Wesentlichkeitsbewertungsprozess

### Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

## Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend?
  - a) Bei der Wesentlichkeitsbeurteilung sind lediglich negative Auswirkungen auf die Umwelt zu identifizieren. ➤ **Nein**
  - b) Für die Beurteilung der Auswirkungswesentlichkeit ist die Einschätzung der Kriterien des Ausmaßes und des Umfangs der Auswirkung stets ausreichend. ➤ **Nein**
  - c) Für die Beurteilung der finanziellen Wesentlichkeit sind die Kriterien Ausmaß, Zeithorizont und Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. ➤ **Ja**
  - d) Dürfen Angaben nach ESRS E1 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ weggelassen werden, wenn diese Themen für das Unternehmen nicht wesentlich sind? ➤ **Ja**
  - e) Für wesentliche Themen und Fragestellungen mit tatsächlichen oder potenziellen positiven Auswirkungen auf Mensch und Umwelt muss das Unternehmen eine Nachhaltigkeits-Due-Dilligence entwickeln. ➤ **Nein**

### Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Zum einen sind bei der Ermittlung der Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt sowohl positive als auch negative Auswirkungen zu betragen. Zudem sind tatsächliche und potentielle Auswirkungen zu berücksichtigen.
- **Zu b) Nein:** Für die Beurteilung der Auswirkung sind neben Ausmaß und Umfang auch die Unumkehrbarkeit der negativen Auswirkungen sowie bei den potentiellen Auswirkungen die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen einzubeziehen.
- **Zu c) Ja:** Nach ESRS 1 Tz. 47ff. ist die Wesentlichkeit von Risiken und Chancen auf der Grundlage einer Kombination von der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Ausmaß der finanziellen Auswirkungen bewertet.
- **Zu d) Ja:** Nach ESRS 1 Tz. 32, 35 dürfen die Angaben zum Thema ESRS E1 ausgelassen werden. In diesem Fall ist jedoch eine ausführliche Erläuterung offenzulegen, warum das Thema als unwesentlich eingestuft wurde.
- **Zu e) Nein:** Eine Nachhaltigkeits-Due-Dilligence ist bei wesentlichen **negativen** Auswirkungen auf Mensch und Umwelt einzurichten.

### Frage 2

- Welche Aussagen sind zutreffend? Bitte nehmen Sie zur Beantwortung die ausgewählten Rechtsvorschriften der Seminardokumente zur Hand (Hintergrund: Der Umgang mit den EU-Normen ist erforderlich zur Ausgestaltung bzw. Beurteilung eines unternehmensspezifischen ESG-Managementsystems).
  - a) Ausschließlich im ersten Jahr (2025) dürfen innerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattungs-Angaben zu den Parametern bezüglich der Wertschöpfungskette weggelassen werden. ➤ **Nein**
  - b) Die Regelungen der ESRS definieren zwei Hauptgruppen von Interessenträgern. ➤ **Ja**
  - c) Die Wesentlichkeitsanalyse ist der Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitserklärung. Deshalb muss das Unternehmen ausschließlich wesentliche Informationen in seine Nachhaltigkeitserklärung aufnehmen. ➤ **Nein**
  - d) Wenn ein wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekt identifiziert wurde, muss das Unternehmen immer sämtliche vorgeschriebenen Informationen zu den Parametern, d.h. alle Datenpunkte für diesen Nachhaltigkeitsaspekt angeben. ➤ **Nein**

### Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Nein:** Nach **Tz. 133b) des ESRS 1** muss das Unternehmen bei der Angabe von Parametern **in den ersten drei Jahren** keine Informationen vorlegen (Ausnahme: Datenpunkten, die aus anderen EU-Vorschriften resultieren).
- **Zu b) Ja:** Nach **Tz. 22 des ESRS 1** gibt es **zwei** Hauptgruppen von Interessenträgern:
  1. Betroffene Interessenträger (Einzelpersonen oder Gruppen, deren Interessen von den Tätigkeiten des Unternehmens; seinen Geschäftsbeziehungen in seiner gesamten Wertschöpfungskette betroffen sein können
  2. Nutzer von Nachhaltigkeitserklärungen (z.B. Investoren, Kreditgeber)
- **Zu c) Nein:** Nach **Tz. 29 des ESRS 1** muss das Unternehmen **unabhängig** von seiner Wesentlichkeitsbeurteilung **stets** die nach **ESRS 2** und den Angabepflichten der themenbezogenen ESRS mit der **Angabepflicht IRO-1** vorlegen.
- **Zu e) Nein:** Gemäß **Tz. 34b des ESRS 1** kann das Unternehmen die von einem Datenpunkt vorgeschriebenen Informationen **weglassen**, wenn – es diese Informationen als nicht wesentlich bewertet hat und – das Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass diese Informationen nicht erforderlich sind, um das Ziel der Angabepflicht zu erfüllen.

### Frage 3

- Welche Aussagen sind zutreffend? Bitte nehmen Sie zur Beantwortung die ausgewählten Rechtsvorschriften der Seminardokumente zur Hand (Hintergrund: Der Umgang mit den EU-Normen ist erforderlich zur Ausgestaltung bzw. Beurteilung eines unternehmensspezifischen ESG-Managementsystems).
  - a) Für die Identifizierung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen (= IRO) hat das Unternehmen quantitative und/oder qualitative Schwellenwerte zugrunde zu legen. ➤ **Ja**
  - b) Die Unternehmen haben u.a. auch Prozesse zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzurichten. ➤ **Ja**
  - c) Das Unternehmen muss auch im ersten Jahr der Berichterstattung ausnahmslos für alle im laufenden Zeitraum angegebene quantitative Parameter Vorjahresangaben mit angeben. ➤ **Nein**
  - d) Gibt es bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Pflicht zur Anpassung der Angaben im Nachhaltigkeitsbericht aufgrund von Ereignissen nach dem Ende des Berichtszeitraums, ähnlich dem „Wertaufhellungszeitraum“ bei der finanziellen Berichterstattung? ➤ **Ja**
  - e) Die Nachhaltigkeitserklärung ist in fünf Teile untergliedert, die in beliebiger Reihenfolge aufgeführt sein dürfen. ➤ **Nein**



### Lösungshinweise zu Frage 3

- **Zu a) Ja:** Nach **Tz. 42 des ESRS 1** hat das Unternehmen die Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Auswirkungen und der finanziellen Wesentlichkeit unter Zugrundelegung geeigneter quantitativer und/oder qualitativer Schwellenwerte anzuwenden.
- **Zu b) Ja:** Nach **Tz. 58ff. des ESRS 1** haben Unternehmen Verfahren einzurichten, mit denen ermittelt wird, wie sie mit den tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgehen, sie verhindern, mindern und darüber Rechenschaft ablegen. Die Ergebnisse dieses Verfahrens fließen in die Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ein.
- **Zu c) Nein:** Nach **Tz.85 des ESRS 1** kann die Angabe von Vergleichsinformationen des Vorjahres unmöglich sein, weil die Daten in vorigen Berichtszeiträumen nicht entsprechend den aktuellen Angabe Erfordernissen erhoben worden sind und ein nachträgliches Ermitteln nicht mehr möglich ist. In diesem Fall kann die Angabe weggelassen werden und stattdessen muss das Unternehmen diese Tatsache angeben.
- **Zu d) Ja:** Gemäß **Tz. 93 des ESRS 1** können **nach** dem **Berichtszeitraum** aber **vor der Zustimmung zur Veröffentlichung des Lageberichts** neue Informationen auftauchen, die Belege oder Erkenntnisse zu den am Ende des Berichtszeitraums bestehenden Bedingungen (= Wertaufhellung) liefern. In diesem Fall sind die Schätzungen und Angaben zur Nachhaltigkeit zu aktualisieren.
- **Zu e) Nein:** Nach **Tz.115 des ESRS 1** hat das Unternehmen seine Nachhaltigkeitserklärung in vier Teile in folgender Reihenfolge zu gliedern: Allgemeine Informationen, Umweltinformationen, soziale Informationen und Governance-Informationen.

### Frage 4

- Welche Aussagen sind zutreffend? Bitte nehmen Sie zur Beantwortung die ausgewählten Rechtsvorschriften der Seminardokumente zur Hand (Hintergrund: Der Umgang mit den EU-Normen ist erforderlich zur Ausgestaltung bzw. Beurteilung eines unternehmensspezifischen ESG-Managementsystems).
  - a) In der Angabepflicht BP-1 werden unter anderem Ausführungen zum Konsolidierungskreis für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und zum Umfang der Einbeziehung der Wertschöpfungskette gefordert. ➤ **Ja**
  - b) Im Rahmen der Angabe BP-1 ist auch anzugeben, wenn in Vorjahresberichten Fehler enthalten waren und wie diese im laufenden Jahr korrigiert wurden. ➤ **Nein**
  - c) In der Angabepflicht GOV-1 im Zusammenhang mit der Erläuterung der Rolle der Leitungsorgane auch die Einbeziehung von nachhaltigkeitsbezogenen Aspekten in die Vergütung zu erläutern, z. B. Tantiemeregelung. ➤ **Nein**
  - d) Es ist nicht ausreichend, dass für die Ermittlung wesentlicher Themenfelder die Interessen der Stakeholder berücksichtigt werden. In der Nachhaltigkeitserklärung muss auch explizit und unternehmensspezifisch erläutert werden, wie die Interessen und Standpunkte der Stakeholder in der Strategie und dem Geschäftsmodell berücksichtigt wurden. ➤ **Ja**
  - e) Sofern ein Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich beurteilt und eingestuft wurde, hat das Unternehmen ausschließlich Mindestangaben zu Strategien bezüglich des betreffenden Nachhaltigkeitsaspektes zu machen. ➤ **Nein**

### Lösungshinweise zu Frage 4

- **Zu a) Ja:** Nach **Tz. 5b des ESRS 2** sind im Rahmen des **BP-1** Angaben darüber zu machen, ob die Nachhaltigkeitserklärung auf Basis eines Einzel- oder eines Konzernabschlusses erfolgt ist und dass der Konsolidierungskreis der gleiche wie für die Jahresabschlüsse ist. Nach **Tz. 5c des ESRS 2** ist anzugeben, inwieweit die Nachhaltigkeitserklärung die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette abdeckt.
- **Zu b) Nein:** Die Regelung zur Angabe von Fehlern bei der Berichterstattung in früheren Berichtsjahren findet sich in **Tz. 14 des ESRS 2** und ist in der Angabepflicht **BP-2** aufzunehmen.
- **Zu c) Nein:** Die Angaben zur Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane ist in einer gesonderten Angabepflicht **GOV-3** gemäß **Tz. 27 ff. des ESRS 2** geregelt.
- **Zu d) Ja:** Gemäß **Tz. 43 ff. des ESRS 2** sind in der Angabepflicht **SBM-2** die entsprechenden Ausführungen zu Interessen und Standpunkte der Interessenträger anzugeben.
- **Zu e) Nein:** Nach **Tz. 60 ff des ESRS 2** hat das Unternehmen Mindestangabepflichten zu **Strategien MDR-P**, zu **Maßnahmen MDR-A**, **Parametern MDR-M** und zu **Zielen MDR-T** zu erfüllen. Sofern diese Angaben aus unternehmensspeziellen Gründen nicht erfolgen können (z. B. weil keine themenspezifische Strategie oder Maßnahmen angewendet hat), so ist dies anzugeben und zu begründen (vgl. Tz. 62 ESRS 2). Keine Aseine Nachhaltigkeitserklärung in vier Teile in folgender Reihenfolge zu gliedern: Allgemeine Informationen, Umweltinformationen, soziale Informationen und Governance-Informationen.